

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1904 und 1905.

Monate.	1904.	1905.	1905.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,132,528. 54	3,117,303. 04	—	15,225. 50
Februar . . .	3,946,873. 49	4,303,850. 87	356,977. 38	—
März . . .	4,867,679. 76	4,930,564. 63	62,884. 87	—
April . . .	4,515,424. 35	4,747,341. 88	231,917. 48	—
Mai . . .	4,504,359. 60	4,977,498. 46	473,138. 86	—
Juni . . .	4,558,876. 93	4,504,138. 76	—	54,738. 17
Juli . . .	4,410,544. 48			
August . . .	4,182,277. 79			
September . . .	4,931,204. 69			
Oktober . . .	4,936,551. 99			
November . . .	4,425,909. 44			
Dezember . . .	5,438,393. 20			
Total	53,850,624. 26			
Auf Ende Juni	25,525,742. 67	26,580,697. 59	1,054,954. 92	

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Ausführung der Bestimmungen des Regulatives betreffend Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidg. Polytechnikum hat der schweizerische Schulrat den Studierenden der mechanisch-technischen Abteilung, Herren

Albert Huguenin, von Locle und Genf, und
Otto Hug, von Kriens (Luzern)

für ihre vorzüglichen Diplomarbeiten je eine Prämie von Fr. 400 nebst der silbernen Preis-Medaille des Polytechnikums zuerkannt.

Zürich, den 8. Juli 1905.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 41 des Reglementes der eidgenössischen polytechnischen Schule wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf den motivierten Antrag der Konferenz, für Lösung der von der chemisch-technischen Abteilung gestellten Preisaufgabe, dem Herrn

Paul Zürcher, von Aarau,

einen Preis im Betrage von Fr. 400 nebst der silbernen Preis-Medaille des Polytechnikums erteilt hat.

Zürich, den 8. Juli 1905.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglementes für die Diplompfeilungen wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische

Schulrat, in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, nachstehenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidgenössischen Polytechnikums, Diplome erteilt hat:

Diplom als Landwirt:

Burekhardt, Hans, von Basel.
 Diradourian, Khatchig, von Divirig (Türkei).
 Kürsteiner, Jakob, von Trogen (Appenzell A.-Rh.).
 Mock, Johann Rudolf, von Oberhelfenswil (St. Gallen).
 Paleari, Giuseppe, von Morcote (Tessin).
 Paris, André, von Peseux und Neuenburg.
 Pasternak, Emanuel, von Zürich.
 Pulfer, Karl, von Rümligen (Bern).
 Schweizer, Theodor, von Ebnet (St. Gallen).

Zürich, den 13. Juli 1905.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Laut Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den eidgenössischen Räten sind die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse in beiden Räten stenographisch aufzunehmen. In der letzten Junisession der Bundesversammlung hat nun die Diskussion über das Schweizerische Zivilgesetzbuch begonnen, und es ist anzunehmen, daß nicht nur Amtspersonen, Juristen, Richter u. s. w., sondern auch Handels- und Gewerbetreibende und sonstige Bürger sich darum interessieren und diesen ausführlichen Kommentar zum Zivilgesetzbuch gerne anschaffen werden.

Wir machen daher neuerdings darauf aufmerksam, daß Abonnemente auf das Stenographische Bulletin von jedem Postbureau entgegengenommen werden.

Bis Ende 1905 beträgt der Abonnementspreis Fr. 2.

Da der Vorrat ein relativ beschränkter ist, so ist rechtzeitige Anmeldung sehr zu empfehlen.

Bern, im Juli 1905.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verkauf der Zollverordnung und des Gebrauchstarifs.

Die Oberzolldirektion und die Zollgebietsdirektionen werden in letzter Zeit im Übermaß mit Anfragen nach Bestimmungen des Gebrauchszolltarifs des Zollgesetzes und der Vollziehungsverordnung zu demselben behelligt, welche meistens vermieden werden könnten, wenn sich die Fragesteller die Mühe nehmen wollten, in jenen Erlassen selber das Gewünschte nachzusehen.

Die Zollverwaltung sieht sich daher veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, gelegentlichst zu empfehlen, sich mit den bezüglichen Vorschriften vertraut zu machen.

Exemplare des gegenwärtig gültigen Gebrauchszolltarifs und der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, sowie des Zollgesetzes können bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Die Preise stellen sich wie folgt:

Gebrauchstarif, deutsche und französische Ausgabe (mit alphabetischem Register)	80 Cts.
Gebrauchstarif, italienische Ausgabe (ohne alphabetisches Register)	50 „
Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz	50 „
Zollgesetz	25 „

Bern, den 21. März 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1905
Date	
Data	
Seite	770-773
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.